



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

A) Problem

1. Allgemeines Beamtenrecht

- a) Aufgrund des technologischen Wandels wird die Forderung nach einer schnellen, einfachen und sicheren Beantragung der Beihilfe in Form einer App zunehmend größer, nicht zuletzt deshalb, weil Krankenversicherungen bereits entsprechende digitale Zugangswege anbieten. Mit der Ergänzung der Ermächtigungsnorm für das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat zur Regelung der technischen Verfahren zur Beihilfeantragsstellung in der Rechtsverordnung wird eine rechtliche Grundlage für die Beantragung der Beihilfe über eine vom Dienstherrn bereitgestellte Beihilfe-App geschaffen, die Staat und Kommunen den Betrieb einer rechts- und IT-sicheren Beihilfe-App ermöglicht.
- b) Nach Art. 110 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) sind Beihilfebelege unverzüglich – im Falle elektronisch gespeicherter Belege spätestens ein Jahr nach Ablauf des Einreichungsjahres – zurückzugeben, zu vernichten oder zu löschen. Dies gilt ungeachtet des Umstands, dass die der Aufbewahrungsfrist gegenüberstehende Einreichungsfrist für Abrechnungen durch Beihilfeberechtigte in Art. 96 Abs. 3a BayBG vor einiger Zeit von einem auf nunmehr drei Jahre angehoben wurde. Infolge dieser Divergenz bietet sich ein Einfallstor für Fehlerstattungen und Missbrauch, weil den Behörden nach Ablauf der kurzen Aufbewahrungsfrist die erforderlichen Prüfungsgrundlagen entzogen sind. Dies gilt nicht nur für die Festsetzung der Beihilfe, sondern auch im Hinblick auf Rechnungsprüfungen. Des Weiteren ergibt sich ein erhebliches Betrugsrisiko. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass Betrugsmodelle in den Anfangsjahren häufig noch unentdeckt bleiben, da in der Regel erst anhand eines Vergleich mehrerer Abrechnungen über einen längeren Zeitraum manipulative Abrechnungsmuster aufgedeckt werden können.
- c) Wegen der Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz unterliegt dieser keiner Dienstaufsicht im klassischen Sinne. Durch den Verweis des Art. 121 Abs. 4 auf Abs. 2 Satz 2 BayBG wird solche jedoch nahegelegt.
- d) Für die Berechnung der Ausbildungskostenerstattung knüpft Art. 139 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayBG unter anderem auch an das Lebensalter an. Der Anwärtergrundbetrag richtet sich infolge einer Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) inzwischen jedoch nicht mehr nach dem Alter, sondern ausschließlich nach der Besoldungsgruppe, in die die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt.
- e) Art. 141 BayBG hat keinen Anwendungsbereich mehr, weil Beschäftigte, die sich zum 1. August 2015 in der Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell befunden haben, inzwischen bereits in Ruhestand getreten sind.

2. Laufbahnrecht

In der Praxis hat sich gezeigt, dass der Oberste Rechnungshof zur Feststellung des Qualifikationserwerbs nach Art. 6 Abs. 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LibG) wie ein Staatsministerium agieren können muss.

3. Besoldung

Bei Beurlaubungen zur Betreuung oder Pflege von „pflegebedürftigen nahen Angehörigen“ kommt es in bestimmten Fällen zu einer Verzögerung der Stufenlaufzeit nach Art. 30 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Art. 31 Abs. 3 BayBesG. In Art. 31 Abs. 1 Nr. 4 BayBesG sind die „pflegebedürftigen nahen Angehörigen“ durch einen Klammerzusatz abschließend definiert und auf einen engen Personenkreis beschränkt. Die Pflege von Großeltern fällt beispielsweise nicht darunter.

Im Zuge der Alterung der Gesellschaft sind immer mehr Menschen in Deutschland von Pflegebedürftigkeit betroffen. Daher steht für die Staatsregierung das Ziel im Fokus, die Situation für Pflegebedürftige zu verbessern und die Pflege von Angehörigen zu fördern. Die Pflege von Angehörigen darf folglich nicht zu einer Benachteiligung beim beruflichen Fortkommen führen.

Die Änderungen durch das Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 erfordern eine redaktionelle klarstellende Änderung in Art. 58 BayBesG (Grundlagen der Berechnung des Zuschlags zur Altersteilzeit).

4. Versorgung

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat entschieden, dass bei der versorgungsrechtlichen Wartefrist Zeiträume einer Teilzeitbeschäftigung mit ihrer kalendermäßigen Dauer berücksichtigt werden müssen und dass eine Anknüpfung an die unterschiedliche Lebenserwartung von Männern und Frauen bei der Verrentung eines Kapitalbetrages für die Durchführung von Ruhestandsregelungen nicht mit dem Europarecht vereinbar ist.

Zudem wurden Fälle bekannt, in denen es zu Doppelversorgungen von Beamten mit Vordienstzeiten bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wie z. B. bei dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband oder der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern, kommen kann.

5. Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (HföD)

Die Durchführung von anwendungsorientierter Forschung an der HföD ist derzeit auf den Personenkreis der hauptamtlichen Lehrpersonen beschränkt. Dies führt zu Vollzugsproblemen bei wissenschaftlichen Mitarbeitern.

B) Lösung

1. Allgemeines Beamtenrecht

- a) Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wird in Art. 96 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. a BayBG ermächtigt, das technische Verfahren zur Beantragung der Beihilfe in der Rechtsverordnung zu regeln und somit zukünftig die Möglichkeit weiterer technischer Verfahren zur Beantragung der Beihilfe (z. B. per Beihilfe-App) zu schaffen.
- b) Beihilfebelege sind zukünftig fünf Jahre aufzubewahren. Um zu gewährleisten, dass für die betroffenen besonders sensiblen Gesundheitsdaten weiterhin ein hohes Schutzniveau besteht, wird die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist des Art. 110 Abs. 2 BayBG begleitet durch die Einführung einer korrespondierenden Zugriffsbeschränkung in Art. 105 BayBG. Dort wird gesetzlich verankert, dass nach Abschluss der Bearbeitung des einzelnen Vorgangs ein Zugriff auf die vorzuhaltenden Belege ausschließlich zu den in Art. 105 BayBG aufgeführten Zwecken erlaubt ist. Die Einhaltung dieser Vorgaben soll durch besondere organisatorische oder technische Maßnahmen sichergestellt werden.
- c) Der Verweis in Art. 121 Abs. 4 wird so umformuliert, dass er sich nicht mehr auf die Regelung des Abs. 2 Satz 2 BayBG erstreckt.

- d) In Art. 139 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayBG wird die Anknüpfung an das Lebensalter gestrichen.
- e) Art. 141 BayBG wird aufgehoben.

2. Laufbahnrecht

Im Gesetz wird eine Klarstellung vorgenommen, dass bei der Feststellung des Qualifikationserwerbs nach Art. 6 Abs. 2 LbG der Oberste Rechnungshof insoweit einem Staatsministerium entspricht.

3. Besoldung

Der bisherige „Angehörigenbegriff“ in Art. 31 Abs. 1 Nr. 4 BayBesG wird durch Verweis auf Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes weiter gefasst. Danach fallen unter den Begriff „Angehörige“ u. a. Verwandte und Verschwägte gerader Linie (z. B. Großeltern).

Die Beschreibung der Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung des Zuschlags zur Altersteilzeit wird im Hinblick auf die Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags redaktionell klargestellt und angepasst.

4. Versorgung

Im Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) werden bei der versorgungsrechtlichen Wartefrist Zeiträume einer Teilzeitbeschäftigung nicht mehr anteilig, sondern unabhängig vom Beschäftigungsumfang mit ihrer kalendermäßigen Dauer berücksichtigt. Im Gegenzug wird bei sehr kurzen Ruhegehaltfähigen Dienstzeiten lediglich die erdiente Versorgung gewährt, um unangemessen hohe Versorgungsansprüche zu verhindern. Auch der Bund hat die Gewährung von Mindestversorgung in diesen Fällen entsprechend eingeschränkt, was so auch vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in Bezug genommen wurde.

Bei der Verrentung von Kapitalbeträgen für die Durchführung von Ruhensregelungen wird eine geschlechtsneutrale Handhabung sichergestellt.

Um Doppelversorgungen zu vermeiden, wird der Katalog der auf die Versorgung anzurechnenden Rentenleistungen um Betriebsrenten erweitert, wenn sie auf Beiträgen beruhen, die mindestens zur Hälfte aus öffentlichen Mitteln getragen wurden.

5. Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern

Die Beschränkung der Durchführung von anwendungsorientierter Forschung auf hauptamtliche Lehrpersonen wird gelockert.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Durch die Änderung des BayBesG entstehen allenfalls minimale Mehrkosten. Die Änderungen im BayBG, im LbG, im BayBeamtVG sowie im HföD-Gesetz sind kostenneutral.

2. Kosten für die Kommunen

Die Ausführungen zu den Auswirkungen auf den Freistaat Bayern gelten entsprechend.

3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Für Wirtschaft und Bürger entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Gesetzentwurf

zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 5 Abs. 3 Satz 1, Art. 21 Abs. 2 Satz 2 und Art. 56 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
2. In Art. 45 Abs. 13 wird die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nr. 2“ ersetzt.
3. In Art. 46 Abs. 2 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
4. In Art. 76 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „gelten Abs. 4 Sätze“ durch die Wörter „gilt Abs. 4 Satz“ ersetzt.
5. In Art. 82 Abs. 3 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
6. Art. 87 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 2 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
7. Art. 90 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
8. Art. 96 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beihilfengewährung“ die Wörter „und -rückforderung“ eingefügt.
 - b) Satz 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Buchst. a werden nach dem Wort „Beihilfengewährung“ die Wörter „und -rückforderung“ eingefügt.
 - bb) In Buchst. a werden vor dem Wort „die“ die Wörter „die Antragstellung mittels technischer Verfahren und“ eingefügt.
 - cc) In Buchst. d wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - dd) Folgender Buchst. e wird angefügt:
„e) die Durchführung von Regressverfahren einschließlich des erforderlichen Datenaustauschs mit Ermittlungsbehörden.“
9. Art. 105 wird wie folgt gefasst:

„Art. 105

Beihilfeunterlagen

(1) ¹Unterlagen über Beihilfen sind stets als Teilakte zu führen. ²Diese ist von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren. ³Sie soll nur von Beschäftigten einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit oder der zuständigen Rechnungsprüfung bearbeitet werden.

(2) ¹Die Beihilfeakte darf für andere als für Beihilfezwecke und Zwecke der Rechnungsprüfung nur verwendet oder weitergegeben werden, wenn und soweit

1. der oder die Beihilfeberechtigte und bei der Beihilfegewährung berücksichtigte Angehörige im Einzelfall einwilligen,
2. die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag stehenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens dies erfordert,
3. es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist.

²Eine Weitergabe an personalverwaltende Stellen ist unzulässig.

(3) ¹Nach Abschluss der Bearbeitung des einzelnen Vorgangs ist ein Zugriff auf Beihilfebelege nur zulässig

1. bei Anfragen durch Beihilfeberechtigte,
2. zur Prüfung von Mehrfacherstattungen,
3. für Zwecke der Rechnungsprüfung,
4. zur Betrugsbekämpfung.

²Die Einhaltung der Zugriffsbeschränkung ist durch organisatorische oder technische Maßnahmen sicherzustellen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Dauerbelege zum Nachweis von personenbezogenen medizinischen und sonstigen Grunddaten, deren Kenntnis bei der Bearbeitung von Folgevorgängen erforderlich ist.

(4) Die erforderlichen personenbezogenen Daten aus Arzneimittelverordnungen im Sinn des § 1 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel dürfen an den Treuhänder ausschließlich zum Zweck der Prüfung gemäß § 3 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel übermittelt werden.

(5) Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.“

10. In Art. 109 Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

11. In Art. 110 Abs. 2 werden die Sätze 2 bis 5 durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Sofern aus Unterlagen über Unterstützungen, Erholungsurlaub, Erkrankungen sowie Umzugs- und Reisekosten die Art der Erkrankung ersichtlich ist, sind sie unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden. ³Die Vernichtung von Arzneimittelverordnungen im Sinn des § 1 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel erfolgt unverzüglich, sobald sie für die dort geregelten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Arzneimittelverordnungen elektronisch erfasst wurden.“

12. Art. 121 Abs. 4 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 3 gelten auch für den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Beamten und Beamtinnen der Geschäftsstelle;“.

13. In Art. 139 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „für einen Anwärter oder eine Anwärterin vor Vollendung des 26. Lebensjahres“ gestrichen.

14. Art. 141 wird aufgehoben.

15. In Art. 143 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Leistungslaufbahngesetzes

Das Leistungslaufbahngesetz (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch Art. 10a des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 werden die Wörter „der Staatsministerien“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Staatsministerien“ die Wörter „und der Oberste Rechnungshof“ eingefügt.
2. Art. 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „finden“ durch das Wort „findet“ ersetzt.
3. Art. 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 wird das Wort „Sätzen“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
4. In Art. 34 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
5. Art. 62 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ und das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 6 Satz 1 wird jeweils das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
6. Art. 70 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - b) In Abs. 8 Satz 3 wird nach der Angabe „Abs. 4“ das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
7. In Art. 7 Abs. 1 Satz 2, Art. 15 Abs. 4 Satz 2, Art. 27 Abs. 3 Satz 2 und Art. 49 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

In Art. 58 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch Art. 9 und Art. 10 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, werden die Wörter „(§ 4 Satz 1 des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995)“ gestrichen.

§ 4

Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Anlage 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 3 wird die Zeile „Vizepräsident, Vizepräsidentin der Lotterieverwaltung“ durch die Zeile „Vizepräsident, Vizepräsidentin der Lotterie- und Spielbankverwaltung“ ersetzt.
2. In der Besoldungsgruppe B 6 wird die Zeile „Präsident, Präsidentin der Lotterieverwaltung“ durch die Zeile „Präsident, Präsidentin der Lotterie- und Spielbankverwaltung“ ersetzt.

§ 5

Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 20 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „BayBG“ durch die Wörter „des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ ersetzt.
2. In Art. 27 Abs. 3 Satz 3 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
3. Art. 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
 - b) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Zeiten der tatsächlichen Betreuung oder Pflege eines Angehörigen im Sinn des Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) mit mindestens Pflegegrad 2 bis zu drei Jahren für jeden Pflegebedürftigen oder jede Pflegebedürftige.“
4. Art. 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. einen Angehörigen im Sinn des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit mindestens Pflegegrad 2 oder“.
5. Art. 68 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„4Bei Dienstherren mit weniger als sieben Beamten und Beamtinnen gilt Satz 1 nicht, wenn in einem Kalenderjahr nur einem Beamten oder einer Beamtin ein Leistungsbezug gewährt wird.“
6. Art. 94 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-F) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
 - b) In Abs. 6 wird das Wort „Sätzen“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
7. Es werden ersetzt:
 - a) in Art. 15 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 2, Art. 30 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5, Art. 47 Abs. 2 Satz 2, Art. 62 Abs. 2, Art. 66 Abs. 2 Satz 1, Art. 71 Abs. 3, Art. 106 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 und Art. 107 Abs. 5 Satz 2 jeweils das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“,
 - b) in Art. 35 Abs. 2 Satz 3 und Art. 40 Abs. 2 Satz 2 jeweils das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“,
 - c) in Art. 42a Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b, Abs. 3 Satz 1, Art. 52 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 2, Art. 73 Abs. 2 Satz 1 und Art. 83 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“.

§ 6

Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 11 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „soweit“ durch das Wort „sofern“ ersetzt.
2. Art. 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

3. Art. 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 wird jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 Satz 2 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
 - d) Dem Abs. 5 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der Beamte oder die Beamtin eine ruhegehaltfähige Dienstzeit nach den Art. 14, 16, 17, 18 und 22 Satz 1 von weniger als fünf Jahren zurückgelegt hat. ⁴Satz 3 gilt nicht bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstbeschädigung.“
4. Art. 85 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) Folgende Nr. 6 wird angefügt:

„6. sonstige Versorgungsleistungen, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.“
 - bb) In Satz 5 wird nach der Angabe „Nr. 5“ die Angabe „und 6“ eingefügt.
 - ba) In Abs. 4 Satz 5 wird vor dem Wort „Kapitalwerts“ das Wort „gemittelten“ eingefügt.
5. Art. 86 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 4 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Sätze 3 und 4 gelten“ durch die Wörter „Satz 4 und 5 gilt“ ersetzt.
6. Art. 100 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
7. Art. 103 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7 Satz 4 werden jeweils das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
 - b) In Abs. 11 Satz 1 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
8. In Art. 107 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
9. In Art. 112 Satz 2 wird das Wort „Artikel“ durch die Angabe „Art.“ ersetzt.
10. Art. 114a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 Halbsatz 2 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

11. Nach Art. 114c wird folgender Art. 114d eingefügt:

„Art. 114d

Übergangsvorschrift für am [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes]
vorhandene Versorgungsempfänger

¹Durch die Anwendung des Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 auf Leistungen, die vor dem [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] zugestanden haben, darf der Betrag der Versorgungsbezüge nach Anwendung von Anrechnungs-, Ruhens- und Kürzungsvorschriften nicht unter den Betrag fallen, der vor dem [Inkrafttreten des Gesetzes] ohne Berücksichtigung von Kanndienstzeiten im Sinn des Art. 24 Abs. 4 zuletzt zugestanden hat; die Anrechnung sonstiger Renten im Sinn des Art. 85 Abs. 1 bleibt unberührt. ²Der Betrag nach Satz 1 erhöht oder vermindert sich um erstmals nach dem [Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes] zustehende oder nicht mehr zustehende Anteile des Familienzuschlags und nimmt an den allgemeinen Anpassungen der Versorgungsbezüge gemäß Art. 4 teil.“

12. In Art. 115 Abs. 2a Satz 3 Halbsatz 2 werden das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „finden“ durch das Wort „findet“ ersetzt.

13. Es werden ersetzt:

- a) in Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 57 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 72 Abs. 3 Satz 2, Art. 109 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 111 Satz 2 und Art. 113a Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 jeweils das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“,
- b) in Art. 16 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 2 jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“,
- c) in Art. 27 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2, Art. 102 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 jeweils das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“,
- d) in Art. 29 Satz 1, Art. 67 Abs. 1 Satz 1, Art. 71 Abs. 3, Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Art. 101 Abs. 7 Nr. 3 und Art. 113 Abs. 1 Satz 3 jeweils die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“,
- e) in Art. 45 Abs. 2 Satz 2 und Art. 56 Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 jeweils das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“.

§ 7

Änderung des HföD-Gesetzes

Das HföD-Gesetz (HföDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl. S. 818, BayRS 2030-1-3-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³Im Rahmen der Aufgaben der HföD kann anwendungsorientierte Forschung betrieben werden.“
2. In Art. 11 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „zur Bestellung des Fachbereichsleiters und“ gestrichen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten in Kraft:

1. § 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2021,
2. § 4 mit Wirkung vom 1. März 2021.

Begründung:**A) Allgemeines**

Das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften enthält Änderungen des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG), des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG), des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG), des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) sowie des Gesetzes über die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (HföDG). Diese sind zum Teil fachlicher Natur, teils dienen sie der Umsetzung der jüngeren Rechtsprechung. Darüber hinaus werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

B) Zwingende Notwendigkeit der normativen Regelung

Auf Grund des Gesetzesvorbehalts im Dienstrecht sind jeweils gesetzliche Regelungen zwingend erforderlich.

C) Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes)**

Zu Nr. 1, Nrn. 3 bis 7, Nr. 8 Buchst. b, Doppelbuchst. cc, Nrn. 10 und 15 (Art. 5, 21, 46, 56, 76, 82, 87, 90, 96, 109 und 143)

Die Änderungen werden zur Rechtsbereinigung nach den Vorgaben der Staatsregierung durchgeführt.

Zu Nr. 2 (Art. 45)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung infolge der Änderung des Art. 17 Abs. 1 LlbG durch das Gesetz zur Änderung personalaktenrechtlicher und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286).

Zu Nr. 8 (Art. 96)

Zu Buchst. a und Buchst. b Doppelbuchst. aa

Es wird klargestellt, dass sich die Verordnungsermächtigung nach Satz 1 ausdrücklich auch auf das Verfahren zur Rückforderung von Beihilfen bezieht.

Zu Buchst. b

Zu Doppelbuchst. bb

Mit der Ergänzung der Ermächtigungsgrundlage wird eine rechtliche Grundlage für die Regelung weiterer technischer Verfahren zur Beantragung der Beihilfe – z. B. über eine vom Dienstherrn bereitgestellte Beihilfe-App – als Alternative zum schriftlichen und zum schriftformersetzenden Antrag durch das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat in der Rechtsverordnung geschaffen.

Zwar kann nach Art. 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i. V. m. § 4 Abs. 1 der Bayerischen E-Government-Verordnung (BayEGovV) i. V. m. der Zertifizierungsbekanntmachung-authega vom 24.03.2017 unter Einsatz des Authentifizierungsverfahrens authega die Schriftform ersetzt werden. Abhängig von den gängigen Handybetriebssystemen und Versionen zeigt sich der Einsatz von Zertifikaten oftmals als nicht benutzerfreundlich oder nicht durchführbar. Die Änderung ist damit erforderlich, um bis zu einer technischen Realisierung einer nutzerfreundlichen Anwendung der erforderlichen Zertifikate mittels Smartphones bereits heute Beihilfeberechtigten eine pragmatische Anwendung von Apps zu ermöglichen.

Zu Doppelbuchst. dd

Die Vorschrift ermächtigt den Ordnungsgeber, die Lücke zwischen der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Korrektur bestandskräftiger Beihilfebescheide, den bestehenden beihilferechtlichen Möglichkeiten zum Regress und zur Anspruchsüberleitung und den Informations- und Akteneinsichtsrechten nach der Strafprozessordnung (StPO) zu schließen. Die Prüfung der Voraussetzungen eines Regresses ist wie die sich ggf. anschließende Rückforderung Teil des Beihilfeverfahrens.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten benötigt nach Art. 6 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) eine Rechtsgrundlage. Zur Prüfung, ob die Voraussetzungen der Geltendmachung eines Regresses vorliegen, ist die nach Art. 96 Abs. 4 BayBG zuständige Dienststelle auf nähere Informationen angewiesen. Hiervon sind auch besondere Kategorien personenbezogener Daten, nämlich Gesundheitsdaten (Art. 9 Abs. 1 DSGVO), umfasst. Bei der Erfassung und Auswertung der Daten durch diese Stellen handelt es sich um eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die einer Rechtsgrundlage bedarf, Art. 6 Abs. 1 DSGVO. Die zusätzlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten liegen vor, da sie zur Geltendmachung bzw. Ausübung von Rechtsansprüchen (Art. 9 Abs. 2 Buchst. f DSGVO) erfolgt.

Für den Fall, dass diesbezüglich Auskünfte der Staatsanwaltschaften als zuständiger Stelle erforderlich sind, ist eine gesonderte Rechtsgrundlage erforderlich, die zur Regelung der beiden Seiten der Informationsübermittlung ebenfalls geschaffen werden kann (Doppeltürprinzip).

Sonstige eigene Erkenntnisse der zuständigen Dienststellen dürfen wie bisher nach den allgemeinen Regeln zur Begründung eines Anfangsverdachts nach § 152 StPO an die Ermittlungsbehörden weitergegeben werden.

Zu Nr. 9 (Art. 105)

Zur Verbesserung der Lesbarkeit erfolgt eine Untergliederung in Absätze.

Zu Abs. 1

Entspricht inhaltlich den bisherigen Sätzen 1 bis 3.

Zu Abs. 2

Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen Satz 4. Durch die klarstellenden Vorgaben des Satzes 2 wird eine Trennung zwischen Beihilfe- und personalverwaltenden Stellen – vergleichbar Krankenkassen und Arbeitgebern – sichergestellt.

Zu Abs. 3

Beihilfebelege betreffen innerhalb der Kategorie der Gesundheitsdaten im Sinne von Art. 4 Nr. 15, Art. 9 Abs. 1 DSGVO einen besonders sensiblen Bereich, weil aus ihnen nicht nur die Tatsache einer Erkrankung, sondern auch die Art der Erkrankung hervorgeht. Durch die Regelung der personellen Zugriffe nach Abschluss der Bearbeitung wird daher das Schutzniveau für Beihilfebelege durch eine Sperrung des Zugriffs weiter verbessert. Die zulässigen Zugriffsmöglichkeiten nach Abschluss der Bearbeitung werden abschließend aufgezählt. Die Nr. 2 erfasst auch Zugriffe aufgrund von Hinweisen seitens einer computergestützten Rechnungsprüfung. Als Abschluss der Bearbeitung gilt der Zeitpunkt, ab dem nicht mehr mit einer Aufforderung zur Stellungnahme anlässlich der Erhebung einer Klage gerechnet werden muss. Die Einhaltung der Zugriffsbeschränkung ist durch Einrichtung geeigneter organisatorischer oder technischer Maßnahmen sicherzustellen, im Falle elektronischer Aktenführung etwa durch Ablage unter einem zugriffsbeschränkten gesonderten Dateipfad oder durch Installation eines Sperrvermerks. Grunddaten, die für eine laufende Bearbeitung erforderlich sind, werden nicht von der Zugriffsbeschränkung erfasst.

Zu Abs. 4

Entspricht inhaltlich dem bisherigen Satz 5.

Zu Abs. 5

Entspricht inhaltlich dem bisherigen Satz 6.

Zu Nr. 11 (Art. 110)

Die vom Dienstherrn zu beachtende Aufbewahrungsfrist des Art. 110 Abs. 2 BayBG steht im Zusammenhang mit der für Beihilfeempfänger maßgeblichen Einreichungsfrist des Art. 96 Abs. 3a BayBG. Aufgrund der erfolgten Anhebung der Ausschlussfrist nach Art. 96 Abs. 3a BayBG von einem auf nunmehr drei Jahre muss die Aufbewahrungsfrist des Art. 110 Abs. 2 zum Zwecke der Vermeidung von Mehrfacherstattungen ebenfalls verlängert werden. Des Weiteren dient die Ausdehnung der effektiven Betrugsbekämp-

fung und der Verbesserung der Möglichkeiten für Rechnungsprüfungen. Denn manipulative Abrechnungsmuster oder übermäßige Medikamentenverordnungen sind oft erst bei Betrachtung eines längeren Abrechnungszeitraums erkennbar. Querschnittsprüfungen hinsichtlich Behandlungseinstufungen, Krankenhaus-Fallpauschalen-Zuordnungen und Geräteeinsatz in Kliniken benötigen ebenfalls mehrjährige Erhebungsgrundlagen. In Anlehnung an die für die relevanten Strafvorschriften (§§ 263, 267 des Strafgesetzbuchs – StGB) geltende Verjährungsfrist des § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB sollen Beihilfebelege daher künftig einheitlich – d. h. unabhängig von der Form der Aktenführung – unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer zeitlich verzögerten Abrechnung durch die Beihilfestellen der Aufbewahrungsfrist des Art. 110 Abs. 2 Satz 1 BayBG unterworfen sein. Sie sind damit fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Unterlagen elektronisch erfasst wurden, aufzubewahren.

Im Zusammenwirken mit den neuen Zugriffsregelungen in Art. 105 BayBG soll das Schutzniveau für die betroffenen Gesundheitsdaten beibehalten und punktuell noch weiter verbessert werden.

Dies gilt sinngemäß auch für Belege, die im Rahmen von Heilfürsorge und Heilverfahren eingereicht werden.

Die Aufbewahrung von Belegen, die nicht von der Änderung des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel durch Art. 4 Nr. 2 des GKV-Arzneimittelversorgungsstärkungsgesetz – AMVSG – vom 4. Mai 2017 (BGBl. S. 1050) erfasst werden, wird mit Blick auf die nach Art. 71 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (AGBGB) für etwaige Rückforderungen maßgebliche zehnjährige Erlöschensfrist abschließend festgelegt.

Zu Nr. 12 (Art. 121)

Der Verweis auf Art. 121 Abs. 2 Satz 2 erübrigt sich, da der Landesbeauftragte für den Datenschutz wegen Art. 52 DSGVO keiner Dienstaufsicht im klassischen Sinn unterliegt und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle gemäß Art. 19 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) ausschließlich der Dienstaufsicht des Landesbeauftragten für den Datenschutz unterstehen.

Zu Nr. 13 (Art. 139)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Der Anwärtergrundbetrag richtet sich gemäß Anlage 10 zum Bayerischen Besoldungsgesetz nur noch nach der Besoldungsgruppe, nicht mehr nach dem Alter.

Zu Nr. 14 (Art. 141)

Die Regelung hat keinen Anwendungsbereich mehr. Beschäftigte, die sich zum 1. August 2015 in der Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell befunden hatten, sind inzwischen bereits in den Ruhestand getreten oder versetzt worden.

Zu § 2 (Änderung des Leistungslaufbahngesetzes)

Zu Nr. 1 (Art. 6)

Es hat sich in der Praxis herausgestellt, dass die Klarstellung im Gesetz sachgerecht ist, wonach der Oberste Rechnungshof insoweit einem Staatsministerium entspricht.

Zu Nrn. 2 bis 7 (Art. 7, 15, 16, 17, 27, 34, 49 62 und 70)

Die Änderungen werden zur Rechtsbereinigung nach den Vorgaben der Staatsregierung durchgeführt.

Zu § 3 (Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)

Redaktionelle und klarstellende Änderung.

Zu § 4 (Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)

Redaktionelle Anpassung auf Grund der Umbenennung des Behördennamens.

Zu § 5 (Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)**Zu Nr. 1 (Art. 20)**

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 2, Nr. 3 Buchst. a, Nrn. 6 und 7

Die Änderungen werden zur Rechtsbereinigung nach den Vorgaben der Staatsregierung durchgeführt.

Zu Nr. 3 Buchst. b (Art. 31)

Die Betreuung oder Pflege von Angehörigen ist der Staatsregierung ein wichtiges Anliegen und soll auch beim beruflichen Fortkommen der Beamten und Beamtinnen angemessen berücksichtigt werden. Die bisherige Definition des „pflegebedürftigen nahen Angehörigen“ in Art. 31 Abs. 1 Nr. 4 wird durch Verweis auf Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG daher weiter gefasst. Damit kann künftig z. B. auch die Betreuung oder Pflege von Großeltern besoldungsrechtlich berücksichtigt werden – ein weiteres Signal für mehr Familienfreundlichkeit im öffentlichen Dienst. Zudem wird die bislang nur in den Verwaltungsvorschriften enthaltene weitere Voraussetzung des Pflegegrades 2 aus Gründen der Rechtsklarheit nunmehr direkt in den Normtext aufgenommen.

Zu Nr. 4 (Art. 36)

Folgeänderung (vgl. Begründung zu Nr. 3 Buchst. b).

Zu Nr. 5 (Art. 68)

Klarstellende Änderung.

Zu § 6 (Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes)**Zu Nr. 1 (Art. 11)**

Mit der Änderung wird der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (Urteil vom 22. Juni 2020 – 3 BV 18.1447) Rechnung getragen. Bei der Berechnung der versorgungsrechtlichen Wartefrist werden Zeiträume einer Teilzeitbeschäftigung künftig nicht mehr anteilig, sondern unabhängig vom Beschäftigungsumfang mit ihrer kalendermäßigen Dauer berücksichtigt. Dies gilt sowohl für Beamtendienstzeiten als auch für nach Art. 11 Abs. 1 Satz 3 einzurechnende Zeiten. Dies hat zur Folge, dass der Zugang zur Beamtenversorgung für Bedienstete in Teilzeitbeschäftigung erleichtert wird, was die Gleichstellung von Männern und Frauen verbessert. Die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit erfolgt weiterhin pro rata temporis.

Zu Nr. 3 Buchst. d (Art. 26)

Auf Grund der Änderung bei der Berechnung der versorgungsrechtlichen Wartefrist (Art. 11 Abs. 1 Satz 2) kann es im Vergleich zur bisherigen Rechtslage zu Ruhestandsversetzungen auch von Beamten und Beamtinnen mit sehr kurzer ruhegehaltfähiger Dienstzeit kommen. Bei einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von weniger als fünf Jahren ist eine Einschränkung der Mindestversorgung erforderlich, um ein auch unter Alimentionsgesichtspunkten nicht zu rechtfertigendes Ungleichgewicht bei lebenslanger Gewährung der dienstzeitunabhängigen Mindestversorgung zu vermeiden. Der Anspruch auf Mindestversorgung soll deshalb weiterhin von einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von fünf Jahren abhängig sein. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, verbleibt es bei der erdienten Versorgung unter Berücksichtigung der üblichen Zurechnungszeit. Bei Ruhestandsversetzung wegen Dienstbeschädigung besteht wie bisher Anspruch auf Mindestversorgung.

Zu Nr. 4 (Art. 85)

Zu Buchst. a

Zu Doppelbuchst. aa

Mit der Ausdehnung des Katalogs der zu berücksichtigenden Rentenleistungen werden Betriebsrenten erfasst, die mindestens zur Hälfte auf öffentlichen Mitteln beruhen. Damit werden Doppelversorgungen von Beamten und Beamtinnen mit Vordienstzeiten bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wie z. B. bei dem Bayerischen Kommunalen Prü-

fungsverband oder der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern, vermieden, die durch den dortigen Erwerb von unverfallbaren Betriebsrentenansprüchen entstehen, und die Gesamtversorgung wird auf das Niveau eines Nur-Beamten begrenzt. Die Erweiterung des Anrechnungskataloges steht im Einklang mit den Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 11. Februar 2015 – Vf. 1-VII-13 und vom 6. Dezember 2017 – Vf. 15-VII-13, da eine Anrechnung auf die Beamtenversorgungsbezüge nur erfolgt, wenn ein Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst vorliegt und der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

Zu Doppelbuchst. bb

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchst. b

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Urteil vom 14. August 2019 – 14 BV 18.671 zum insoweit vergleichbaren Bundesrecht entschieden, dass die Anknüpfung an die unterschiedliche Lebenserwartung von Männern und Frauen bei der Verrentung eines Kapitalbetrages aus einer überstaatlichen Verwendung nicht mit dem Europarecht vereinbar ist. Die Anknüpfung an die Lebenserwartung ergibt sich aus der Verweisungsnorm § 14 des Bewertungsgesetzes (BewG). Aus Gleichbehandlungsgründen wird künftig durch Bildung eines Mittelwertes aus den für Männer und Frauen getrennt ausgewiesenen Kapitalwerten in der Tabelle zu § 14 Abs. 1 Satz 4 BewG eine geschlechtsneutrale Handhabung sichergestellt.

Zu Nr. 5 Buchst. b (Art. 86)

Mit § 32 des Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689) wurde in Art. 85 Abs. 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2011 ein neuer Satz 1 eingefügt und die bisherigen Sätze 3 und 4 wurden Sätze 4 und 5. Die entsprechende redaktionelle Folgeänderung der Verweisung in Art. 86 Abs. 3 Satz 2 unterblieb bislang.

Zu Nr. 11 (Art. 114d)

Folgeänderung zu Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchst. aa. Mit dieser Übergangsvorschrift wird verhindert, dass sich der Zahlbetrag des Versorgungsbezuges durch die Einbeziehung bislang anrechnungsfreier Betriebsrenten, die bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes zustanden, auf Grund der Neuregelung vermindert. Das Hinzutreten weiterer Alterssicherungsleistungen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes kann allerdings zu einer Verminderung des Zahlbetrags bis auf den Betrag führen, der sich am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes ohne Berücksichtigung von Kanndienstzeiten ergeben hat, da dies auch nach bisheriger Rechtslage möglich gewesen wäre. Der Bestandsschutz wird durch Satz 2 erweitert, indem Veränderungen im Familienzuschlag nach diesem Stichtag berücksichtigt sowie allgemeine Anpassungen einbezogen werden.

Zu Nr. 2, Nr. 3 Buchst. a bis c, Nr. 5 Buchst. a, Nrn. 6 bis 10, Nrn. 12 und 13

Die Änderungen werden zur Rechtsbereinigung nach den Vorgaben der Staatsregierung durchgeführt.

Zu § 7 (Änderung des Gesetzes über die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern)

Zu Nr. 1 (Art. 1)

Die bisherige Beschränkung der anwendungsorientierten Forschung auf hauptamtliche Lehrpersonen wird gelockert.

Zu Nr. 2 (Art. 11)

Die Streichung der gutachterlichen Äußerung der Fachbereichskonferenz wurde beim Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 354) übersehen, sodass die Streichung nun entsprechend zu der damaligen Aufhebung in § 2 Nr. 9 Buchst. b des Gesetzes im Sinne einer Rechtsbereinigung nachgeholt wird.

Zu § 8 (Inkrafttreten)

Regelung zum Inkrafttreten.